

## **BGer 5A\_490/2023 vom 13. Juli 2023**

Bundesgericht, 2023-07-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_490\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_490_2023)

FR: TF 5A\_490/2023 du 13 juillet 2023

IT: TF 5A\_490/2023 del 13 luglio 2023

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Das Obergericht hat ausdrücklich anerkannt, dass sich die Beschwerdeführer als Eltern gut und mit viel Aufwand um ihr Kind gekümmert haben. Indes hat es befunden, dass gegen sie je zahlreiche Verlustscheine vorlägen und sie mit administrativen Angelegenheiten überfordert seien. Diesbezüglich fehle ihnen mithin, ohne dass damit eine persönliche Herabsetzung verbunden wäre, objektiv die fachliche Eignung, während dies für die Personenfürsorge und insbesondere betreffend das Wohnen anders aussehe. Als Folge hat das Obergericht die Errichtung der Beistandschaft und die diesbezügliche Einsetzung eines Berufsbeistandes auf den administrativen Bereich beschränkt.

#### **E. 2**

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren in der Sache und eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

#### **E. 3**

Die Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren. Aus den Beschwerdevorbringen geht jedoch sinngemäss hervor, dass die Beschwerdeführer die Einsetzung des Bruders und des Vaters des Beschwerdeführers (also des Onkel und des Grossvaters von C. \_\_\_\_\_) als Beistand wünschen. Dies wurde jedoch bereits im angefochtenen Urteil nicht näher geprüft, weil ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes liegend; entsprechend kann auch vor Bundesgericht kein entsprechendes Begehren gestellt werden ( Art. 99 Abs. 2 BGG ). Im Übrigen erweist sich auch die Beschwerdebegründung als offensichtlich nicht hinreichend; es werden einzelne Ausführungen im angefochtenen Urteil kommentiert, aber es wird nicht dargelegt, inwiefern diese Recht verletzen soll.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten. Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.